

Planfeststellungsverfahren

- ein Überblick -

Gerhard Voss

Gesellschaft für interdisziplinäres
Verfahrensmanagement mbH – G.i.V., Stuttgart



Einleitung

In eigener Sache

- 1997 bis 2003 Studium des Bauingenieurwesens (HfT-S)
- Seit 2003 als Verfahrensbegleiter tätig
- Seit 2018 Fahrberechtigung Straßenbahn in Stuttgart
- Arbeitsschwerpunkte der G.i.V.
 - Eisenbahnen
 - Straßenbahnen
 - Genehmigungen nach Straßenrecht
 - Wenige Bebauungsplan-Verfahren (B-Plan-Verfahren)

Einleitung

Übersicht

- Warum Planfeststellung?
- Wesentliche Rechtsnormen
- Planfeststellung: Voraussetzungen, Freiheiten und Besonderheiten
- Planfeststellung konkret
- Beispiele

Warum Planfeststellung?

- Wie sonst?



Wesentliche Rechtsnormen

- Beispiel § 28 PBefG:

(1) Betriebsanlagen für Straßenbahnen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. [...]

Wesentliche Rechtsnormen

■ Fachplanungsrecht(e)

- Straßen des Bundes: Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Kommunale Straßen und Straßen der Länder:
Straßengesetze der Bundesländer (z. B. BayStrWG, StrG (BW))
- Straßenbahnen: Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Eisenbahnen: Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- Flughäfen: Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Wasserstraßen und Gewässerbau: Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Immissionsverursachende Anlagen: Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Wesentliche Rechtsnormen

- Verwaltungsverfahrensgesetz

Insbesondere die §§ 72 bis 78 VwVfG

Zwingende Voraussetzungen für ein PFV

- Rechtliche Grundlage für eine Planfeststellung (Fachplanungsrecht)
- Klares Ziel
 - Die Planungsabsichten müssen so konkret sein, dass sie sich rechtskonform darstellen lassen.
- Technische Realisierbarkeit
 - Eingeschlossen: Konkretisierungen und Vertiefungen z. B. in der Ausführungsplanung
- Die Finanzierung ist nicht ausgeschlossen
 - Im Grundsatz unschädlich: formale Prozesse wie Finanzierungsvereinbarungen oder Gremienvorbehalte



Freiheit im Planfeststellungsverfahren

- Der Vorhabensträger darf einen Willen haben
- Andere Vorhaben sind keine Alternativen
 - Zielerreichung!



Das Planfeststellungsverfahren

Zentrale Anforderungen
an Antragsunterlagen zur Planfeststellung

- Verständlichkeit
- Erkennbarkeit des Gegenstands
- Vorhabensbegründung
- Variantenbetrachtung
- Anstoßwirkung
- Konfliktbewältigung



Das Planfeststellungsverfahren

Einige Unterschiede zur Bauleitplanung/
Was macht das PFV so besonders?

- Planfeststellungsverfahren sind reine Verwaltungsverfahren, weitgehend unpolitisch
- Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle öffentlich-rechtlichen Verfahren
- Der Planfeststellungsbeschluss hat eine enteignende Vorwirkung
- Zusammenfassung der „Nachbarschaftsbeteiligung“



Das Planfeststellungsverfahren

Und ganz konkret?

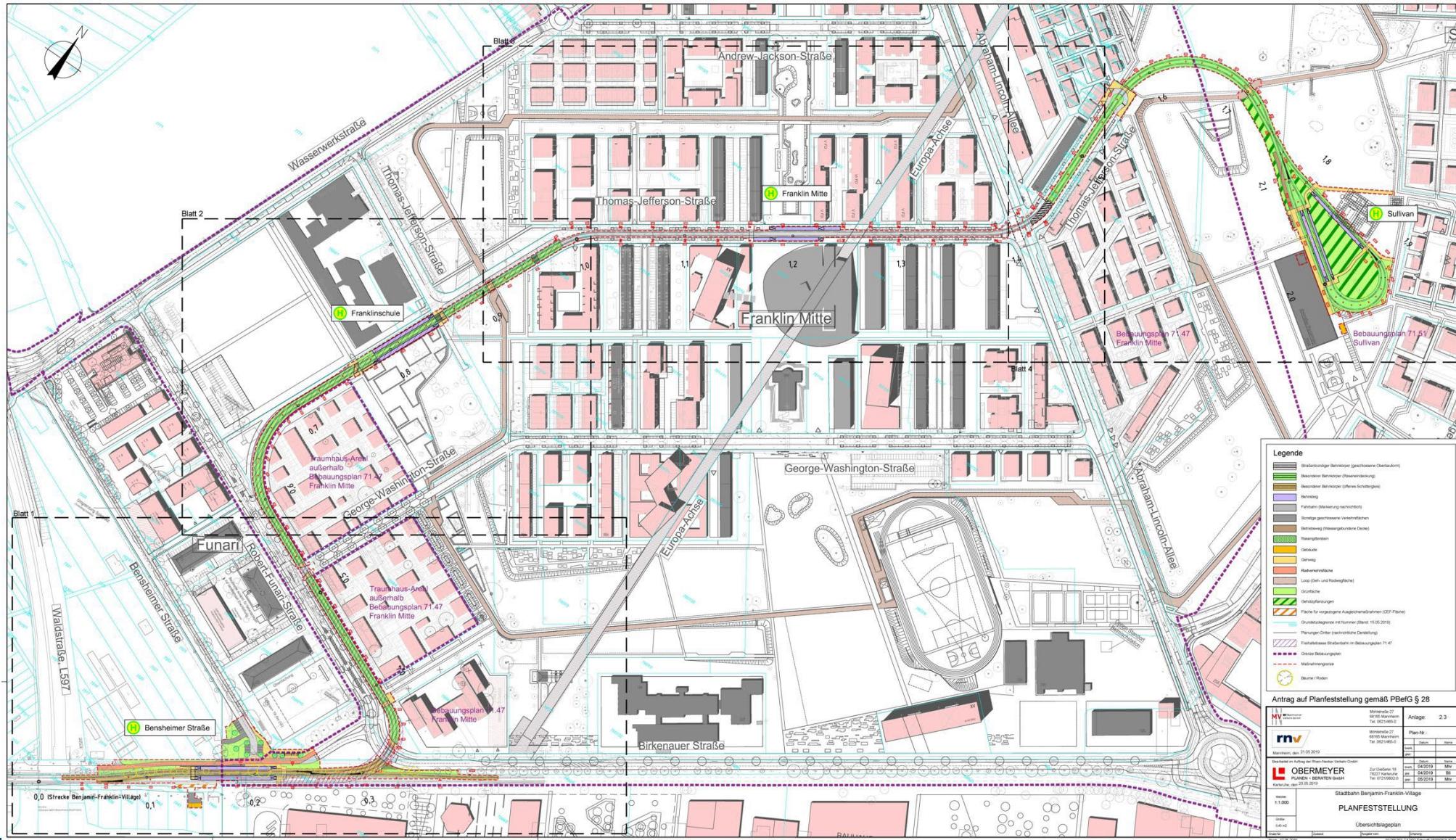
1. Planfeststellungsantrag mit sämtlichen Gutachten
2. (Übergabe an die Anhörungsbehörde)
3. Öffentliche Bekanntmachung, Offenlage, Einwendungsfrist
4. Erwiderung durch den Vorhabensträger
5. Ggf. Änderungen und zurück zu 3.
6. Öffentliche Einladung und Erörterungstermin
7. (Anhörungsbericht)
8. Planfeststellungsbeschluss



Beispiele

Neue Straßenbahnstrecke ins Franklin-Areal

- Neubau einer Straßenbahnstrecke in ein militärisches Konversionsgebiet in Mannheim
- Die Straßenbahnhalle ist im B-Plan freigehalten
- Vorhabenträgerin ist die rnv
- Anhörungsbehörde ist die Stadt Mannheim,
Planfeststellungsbehörde ist das RP Karlsruhe
- Genehmigungsgrundlage: § 28 PBefG und §§ 18 ff. AEG
i. V. mit den §§ 72ff. LVwVfG

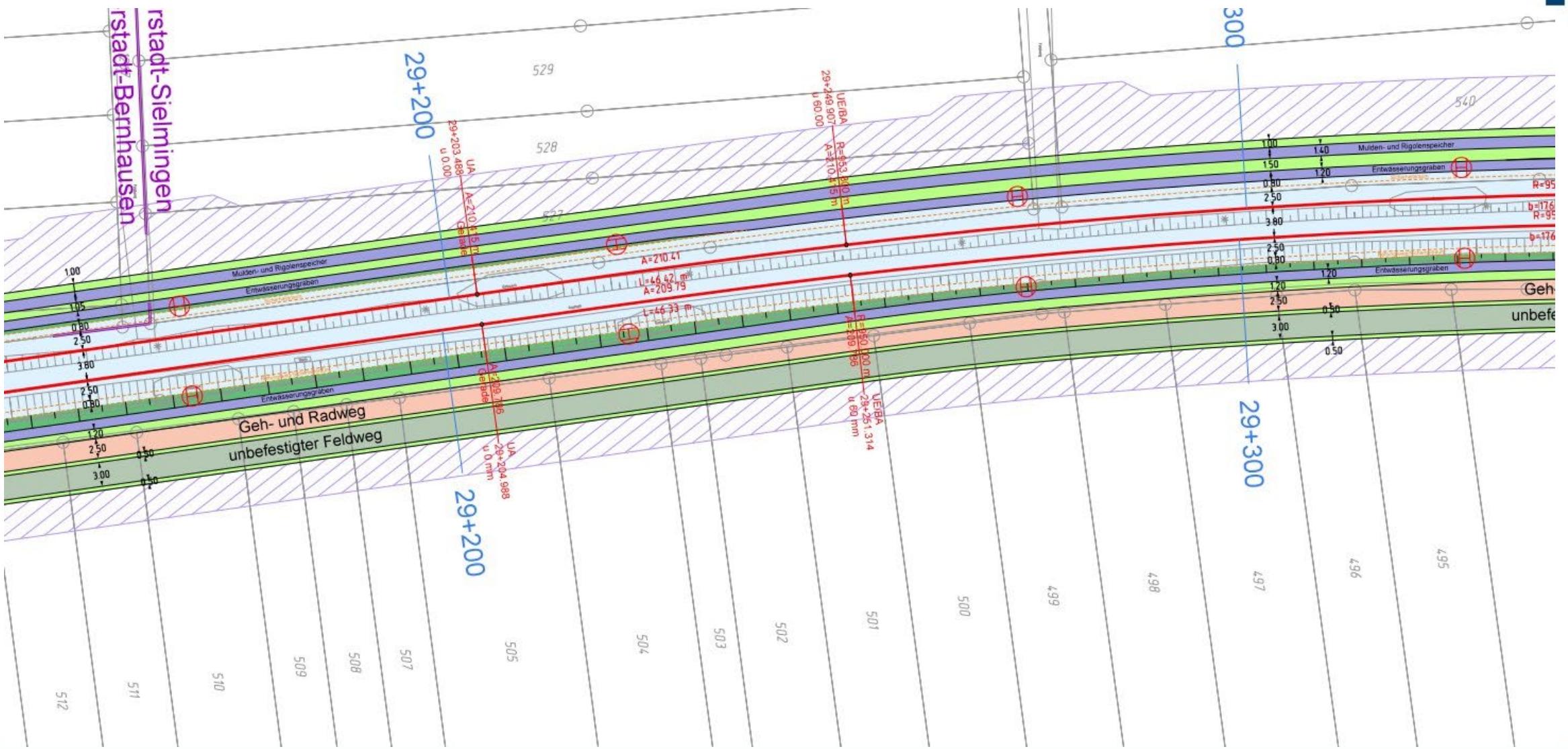


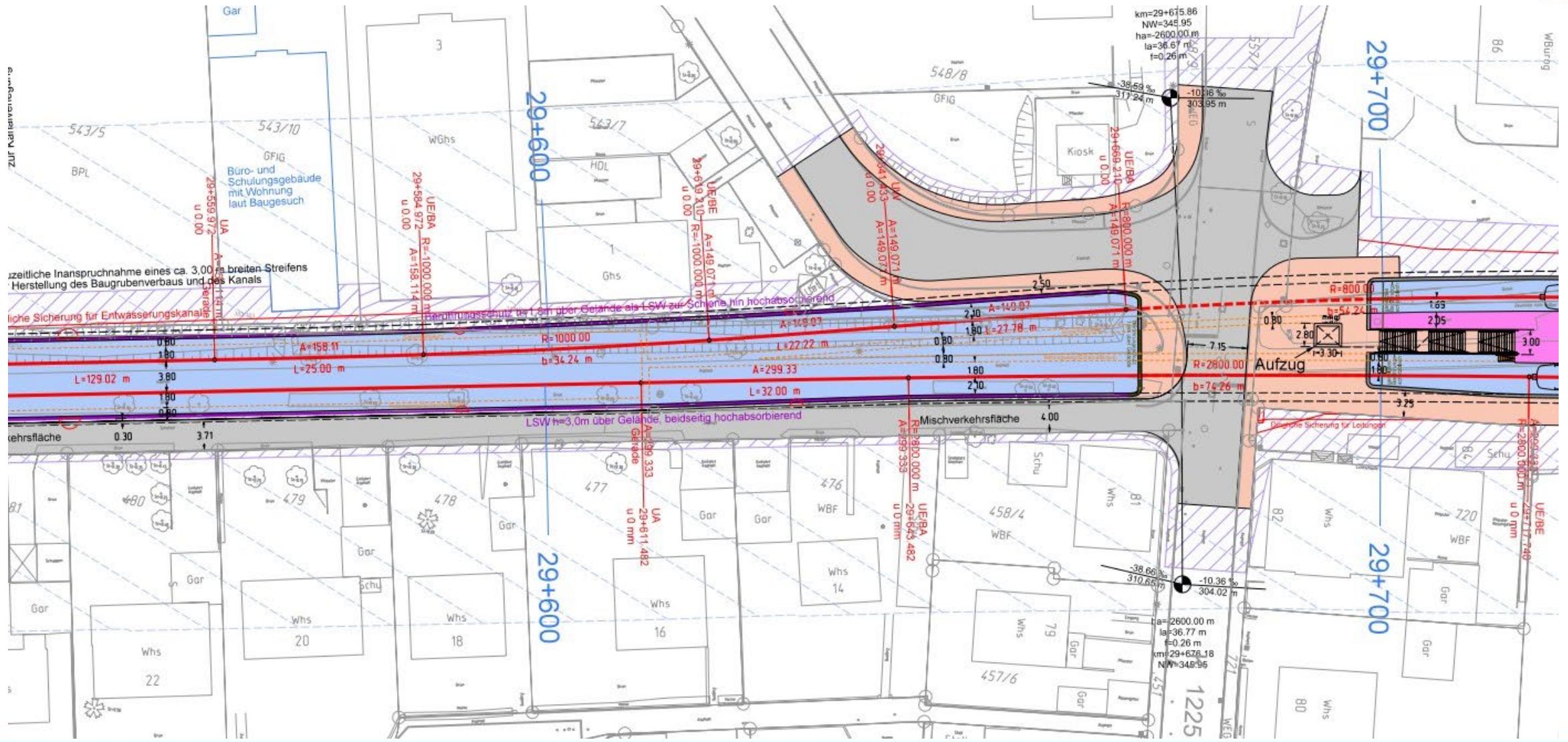


Beispiele

Wiedererrichtung einer Eisenbahn als S-Bahn

- Neubau einer S-Bahnstrecke auf einem Radweg
- Die ehemalige Trasse gehört den Kommunen
- Vorhabenträgerin ist die SSB AG
- Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart
- Genehmigungsgrundlage: §§ 18 ff. AEG
i. V. mit den §§ 72ff. LVwVfG





Fazit

Das Planfeststellungsverfahren

- Bindet alle ein
- Bietet klare Regeln
- Sorgt für einen transparenten Genehmigungsprozess
- Ist rechtlich überprüfbar

Planfeststellungsverfahren

- ein Überblick -

Gerhard Voss
Gesellschaft für interdisziplinäres
Verfahrensmanagement – G.i.V.